



Ombudsstelle für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1010 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
infor@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiterinnen:

Mag.^a Anna-Katharina Rothwangl

Mag.^a Mirjam Meindl-Hennig

An die

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

In Wien

[per e-mail: stellungnahmen@aq.ac.at](mailto:stellungnahmen@aq.ac.at)

Wien, am 9. Dezember 2020

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung zum Entwurf der Änderungen der Verordnung über
Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-MeldeVO
2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ([Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#)) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden (gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG) und im Hinblick auf ihre Aufgabe gemäß § 27 Abs. 12 HS-QSG folgende Stellungnahme ab:

Ad § 2 Abs. 5 und § 9 Abs 5

Gemäß § 27a Abs. 1 Z 5 HS-QSG ist eine Garantie der Bildungseinrichtung vorzulegen, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs in Österreich alle Studierenden ihr Studium beenden können. Die Garantie hat den Nachweis zu umfassen, dass eine entsprechende Kommunikation mit den Studierenden in Vertragsverhältnissen (z. B. im Studienvertrag) erfolgt.

Es wird von der OS darauf hingewiesen, dass die Vertragsbeziehungen der Studierenden mit den ausländischen gradverleihenden Institutionen abgeschlossen werden. Angemerkt wird, ob ein solcher Zusatz, wie in diesem Absatz des Entwurfs der VO vorgesehen, in die den

Studien zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen nach den im Sitzstaat der gradverleihenden Bildungseinrichtungen herrschenden Rechtsordnungen aufgenommen werden kann. Weiters steht die Frage im Raum, ob das Studium in Österreich beendet werden können muss oder ob das Studium im Ausland an der ausländischen Bildungseinrichtung abgeschlossen werden muss.

Ad § 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 und Abs. 4

Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen, dass mit der Entscheidung über die Meldung der Studien keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist und die Studiengänge und akademischen Grade als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der Bildungseinrichtung gelten. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, für die Dauer der Gültigkeit der Meldung im Rahmen ihres Außenauftrittes in Österreich schriftlich darauf hinzuweisen, dass im Falle des Widerrufs der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria der Studiengang/die Studiengänge in Österreich nicht mehr durchgeführt werden darf/dürfen. Die Bildungseinrichtung hat diese Veröffentlichung der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

Auch diese Regelung wird seitens der OS begrüßt. Es wird seitens der OS darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für die Dauer der Gültigkeit der Meldung zu überprüfen sind. Ein Nachweis zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses ist nicht ausreichend. Aus Sicht der OS wäre es wünschenswert, wenn die AQ Austria hier eine stärkere Kontrolle ausübte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende